Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und

Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la

Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten

und Physiopraktiker

Band: - (1928)

Heft: 1

Artikel: Tod im Glühlichtbad : (Schluss)

Autor: Niekau, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-930695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbands-Nachrichte

Herausgegeben vom

Schweizerischen Fachverband staatlich geprüfter Masseure und Masseusen

Redaktion: E. Küng, Badgasse 6, Winterthur

Jahrgang 1928

1. Mai

Nr. 1

Tod im Glühlichtbad.

(Schluss.)

Vielleicht hätte sich der Tod vermeiden lassen, oder sicherlich hätte die Schwester die Verstorbene nicht im Glühlichtbad vergessen, wenn sie eingehendere Instruktionen bekommen hätte.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Die beschuldigte Schwester wie auch die anderen Diakonissen haben im Mutterhaus keinen Unterricht in der Handhabung des Glühlichtbades erhalten. Ebensowenig enthält auch das von der Medizinalabteilung des Preussischen Ministeriums des Innern herausgegebene Krankenpflegelehrbuch, das wie im Mutterhaus, so auch beim staatlichen Krankenpflegeunterricht benutzt wird, eine Angabe über Glühlichtbäder. Laut Mitteilung des Württemberg. Ministeriums des Innern bestehen keine allgemeinen Vorschriften über die Bedienung von Lichtbädern.

Die Schwester war erst seit einem Vierteljahr im Krankenhaus X. und bediente seit drei Wochen für weibliche Kranke das Glühlichtbad, in Vertretung der sonst diesen Dienst versehenden Schwester Rosa. Diese hat der beschuldigten Schwester Berta nur unzureichende Angaben über die Bedienung des Lichtbades ge-

macht.

Das Glühlichtbäder verabfolgende Personal im Krankenhaus X. hatte von der Krankenhausleitung offenbar keine hinreichenden Vorschriften für die Bedienung des Glühlichtbades: Die dort schon länger tätige Schwester Rosa verlässt in dringenden Fällen die im Glühlichtbade Befindlichen für 10 Minuten. Eine 57jährige Frau wird von der Schwester 20 Minuten allein im Glühlichtbade gelassen und die Kranke macht die Schwester auf das Beängstigende dieser Art von Behandlung aufmerksam. Ferner gibt die Nachfolgerin der angeschuldigten Schwester an, dass ihr das Glühlichtbad und seine Bedienung von ihrer Tätigkeit im Krankenhaus Y. bekannt sei, wo sie während der Badedauer bei den Badenden blieb, während ihr im Krankenhaus X. gesagt wurde, man habe gewöhnlich dazubleiben und könne in dringenden Fällen ein paar Minuten weggehen. Auch der seit 1912 im Krankenhaus X. tätige Krankenwärter Jakob verlässt die Badenden.

Er habe die Instruktion erhalten, bei Lichtbädern immer in der Nähe zu bleiben und alle paar Minuten nach den Badenden zu sehen. Er blieb meist im Nebenraum bei offener Zimmertüre, sah alle 5 Minuten nach den Badenden und entfernte sich nach Ablauf von 20 Minuten nicht mehr aus dem Baderaum und fragte die Kranken nach dem Befinden, kürzte auch unter Umständen die Badezeit ab. Zwei- bis dreimal erlebte er es, dass es Badenden im Glühlichtkasten schlecht wurde und er sofort die Kranken — in schwerer Ohnmacht — aus dem Bade nehmen musste. Zeuge H. sagt aus, dass ihn der Wärter im Dezember 1921 im Glühlichtbad gleich nach Beginn verlassen habe. Nach etwa 20 Minuten sei er dann selbst aus dem Lichtbad herausgegangen, habe sich geduscht und eine Stunde auf der Pritsche geruht und sei dann heimgegangen, ohne in der ganzen Zeit den Wärter wieder gesehen zu haben.

Die ständige Anwesenheit des Personals während der Verabfolgung von Glühlichtbädern im Krankenhaus X. ist aber unerlässlich, weil sich weder eine Uhr noch eine Klingevorrichtung in der Nähe des Glühlichtbades befindet, das obendrein fern der

Krankenabteilung im Kellergeschoss liegt.

Aus den Aussagen ist nicht zu ersehen, ob die Badenden während des Glühlichtbades eine kühlende Kopfkompresse erhalten

und ob für ständige Zufuhr frischer Luft gesorgt ist.

Da die Mehrzahl der physikalischen Behandlungsmethoden differente Massnahmen darstellt, so kann nur durchaus verlässliches Personal verwendet werden, das obendrein nach erschöpfenden Instruktionen handelt. In vielen Krankenhäusern darf das Personal unter keinen Umständen den Kranken während der Behandlung verlassen. Durch Anschlag an den einzelnen Apparaten kann die Erinnerung dauernd wachgehalten werden. Die Erfahrungen mit Glühlichtbädern im Krankenhaus X. beweisen die Berechtigung solcher Massnahmen.

Es darf somit nicht ausser acht gelassen werden, dass die angeschuldigte Schwester im vorliegenden Falle keineswegs zureichende Instruktionen über die Abgabe von Glühlichtbädern und die dabei möglichen Gefahren besass. Dies fällt jedoch nicht der Schwester zur Last, sondern dem Krankenhause. Hierbei darf aber auch wieder nicht verschwiegen werden, dass nicht einmal auf allen Hochschulen Deutschlands Vorlesungen und Uebungen über physikalische Heilmethoden gehalten werden. Auch in Tübingen, wo Vorlesungen über physikalische Therapie mit Uebungen gehalten werden, besucht nur ein kleiner Teil der Kandidaten diese Kurse. Die Aerzte sind also ebenso wie die Schwestern auf diesem Gebiete vielfach nicht hinreichend vorgebildet. Wäre diese Vorbildung eine bessere, so könnte mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Schwester die Kranke nicht vergessen hätte.

Auf Grund vorstehender Ausführungen wird die Beantwortung

der vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

1. Die angeschuldigte Schwester hat fahrlässig gehandelt, weil sie eine ihr anvertraute Kranke vergessen hat, während ein Behandlungsverfahren lief. Wäre sie anders vorgebildet und instruiert gewesen, so würde ihr ein solches Versäumnis weniger leicht passiert sein.

2. Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für die Erhaltung des Lebens der im Glühlichtbade verstorbenen Lydia H. bei sachgemässer und rechtzeitiger Bedienung des Bades besteht nicht. Dies ergibt sich aus den Erfahrungen der Tübinger Klinik und der hydratherapeutischen Anstalt der Universität Berlin (Zitat Uhlich).

Am 1. Juni 1923 erging dann folgender Beschluss der Strafkammer des Landgerichtes Tübingen:

In der Strafsache gegen, Krankenschwester, wegen fahrlässiger Tötung wird die Angeschuldigte dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ausser Verfolgung gesetzt, da die Angeschuldigte zwar grob fahrlässig gehandelt hat, aber nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen »eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für die Erhaltung des Lebens der im Glühlichtbad im Bezirkskrankenhaus verstorbenen Lydia H. bei sachgemässer und rechtzeitiger Bedienung des Bades nicht besteht« und somit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten der Angeschuldigten und dem Tode der H. nicht nachweisbar ist.

Das Urteil wurde rechtskräftig.

Anmerkung der Redaktion. Dieser vollkommene Freispruch einer derart fahrlässigen Handlung, die sich die oben erwähnte Schwester zu Schulden kommen liese, nehmen jedenfalls sämtliche Leser mit gemischten Gefühlen entgegen. Bei einem reiflichen Studium all der Umstände wird auch in unsern Kreisen das Urteil gegen die Krankenschwester gemildert werden. Was uns unverständlich ist, liegt darin, dass es auch in der Schweiz viele Aerzte gibt, welche solche physikalische Massnahmen an Patienten ohne Bedenken jedenfalls meistens aus rein materiellen Gründen einem absolut ungenügend geschulten und auf die Gefahren zu wenig instruierten Personal überlassen. In dieser Hinsicht hoffen wir gerne, dass sich Anstaltleiter und Aerzte durch diese Tatsache eines Besseren belehren lassen werden.

Jahresbericht 1927/28

des Schweizerischen Fachverbandes staatlich geprüfter Masseure und Masseusen, Sektion Bern.

Wenn wir auf die Tätigkeit unserer Sektion aufs vergangene Jahr zurückblicken, so können wir mit dem Erfolg zufrieden sein.

Die ordentlichen Geschäfte wurden in 6 Sitzungen erledigt, 6 neue Mitglieder fanden Aufnahme, 4 Mitglieder sind abgereist, und eines musste krankheitshalber den Beruf aufgeben.

Für berufliche Ausbildung hat uns in verdankenswerter Weise unser Kollege Herr Rudolf einen Kursus über Heilung von Knick-, Spreiz- und Plattfuss gehalten, ebenso hielt uns Herr Kollege Ritter in Biel einen belehrenden Vortrag über Fussbehandlung.

Die Gemütlichkeit kam auch zu ihrem Rechte, wer denkt nicht gerne an den schönen Frühlingsbummel nach Spiez, Faulensee und zurück zu Familie Horlacher, wo uns eine herrliche Bernerplatte wartete, Witze flogen, Tanzbeine wurden geschwungen, kurz, es war fröhlich....